

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Landesdirektion Sachsen  
09105 Chemnitz

info@bund-sachsen.de  
www.bund-sachsen.de

Chemnitz, 08. August 2016

Ihr Zeichen: L42-8960.20/17/6

**Stellungnahme zum Bau des Schleusenkanals Zwenkau-Cospuden, Antrag der LMBV vom 6. Juni 2016**

Sehr geehrte Frau Kriegesmann, sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Landesverband Sachsen e. V. und die BUND Regionalgruppe Leipzig bedanken sich für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Dem Antrag seitens der LMBV kann in der gegenwärtigen Form nicht zugestimmt werden.

Begründung:

Es wird beabsichtigt, den Zwenkauer See mit dem Cospudener See durch den sog. Harth-Kanal zu verbinden. Bereits seit mehreren Jahren werden hierfür Bauarbeiten im betreffenden Gebiet durchgeführt (vorzeitiger Beginn), obwohl erst jetzt die Genehmigungsplanung mit dem Antrag seitens der LMBV vorliegt. Neben dem Antrag auf Herstellung des Schleusenkanals ist es weiterhin beantragt, diesen auch als schiffbar zu erklären.

**1. Fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung**

Gem. den Planunterlagen wird für das o.g. Vorhaben ein Plangenehmigungsverfahren gem. § 68 Abs. 2 WHG durchgeführt. Ein Plangenehmigungsverfahren ist vorliegend jedoch nur durchführbar, wenn das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist. Gem. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die zuständige Sächsische Landesdirektion hat eine solche Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Für das Ergebnis der allgemeinen Einzelfallprüfung liegt in den Planunterlagen keinerlei Begründung vor. Das Ergebnis ist jedoch fehlerhaft und unbegründet. Die Beseitigung von gesetzlich geschütz-

Hausanschrift:  
BUND Sachsen  
Str. der Nationen  
122  
09111 Chemnitz

Bankverbindung:  
GLS Bank  
IBAN DE57 4306 0967  
1162 7482 01  
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:  
GLS Bank  
IBAN DE84 4306 0967  
1162 7482 00  
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:  
Chemnitz  
Registernummer:  
VR 783  
Steuernummer:  
215/140/00740

Der BUND ist ein  
anerkannter  
Naturschutzverband nach §  
32 Sächsisches  
Naturschutzgesetz.  
Spenden sind  
steuerabzugsfähig.

ten Biotops gem. § 30 BNatSchG (Röhrichtbestände von der Größe von ca. 11.000 m<sup>2</sup>), das Vorhandensein von besonders geschützten Tierarten und die Lage des Vorhabens in mehreren Vorranggebieten Natur und Landschaft hätten klare Indizien für die Landesdirektion sein müssen, dass das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen zur Folge haben kann. Alleine die Beseitigung eines gesetzlich geschützten Biotops ist als erhebliche Beeinträchtigung anzusehen. Demzufolge ist das Vorhaben UVP-pflichtig und nicht im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens genehmigungsfähig. Das Vorhaben bedarf der Planfeststellung und einer Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese ist durch den Vorhabenträger zwingend nachzuholen.

Innerhalb der UVP ist weiterhin eine Alternativenuntersuchung vorzunehmen (§ 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG). Eine Alternative zu dem beantragten Vorhaben kann in der Herstellung eines naturnahen Fließgewässers (mäandrierender Verlauf) bestehen, das gleichermaßen wie das beantragte Vorhaben die Funktionen des Hochwasserschutzes erfüllen kann. Gleichzeitig können muskelbetriebene Boote das neu geschaffene Fließgewässer zur Erholung nutzen. Eine Alternative könnte weiterhin in einer Kontingentierung der Schifffahrtsdurchfahrten zum Ausgleich mit naturschutzfachlichen Belangen bestehen, die ebenfalls nicht ausreichend geprüft wurde.

## **2. Unzureichende Kompensation des Eingriffs und fehlerhafte Anwendung des Bergrechts**

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass die Annahme fehlerhaft ist, dass die Schaffung des Harthkanals eine Maßnahme der Wiedernutzbarmachung des Bergbaugeländes sei und der dadurch beabsichtigte Eingriff und dessen Kompensation unter das Bergrecht fällt. Dementsprechend soll nach den Planunterlagen keine Kompensation der Eingriffe in dem Gebiet, welches unter dem Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplans fällt, vorgenommen werden. Dem muss hier widersprochen werden. Bei dem betroffenen Gebiet handelt es sich zwar um eine Bergbaufolgefläche, allerdings kann man die Wiedernutzbarmachung des Gebietes zum gegenwärtigen Zeitpunkt als abgeschlossen betrachten. Dafür spricht, dass wesentliche Gehölz- und Ersatzpflanzungen im Bereich des vorgesehenen Kanals bereits vorgenommen wurden (jedoch durch die Baufeldfreimachung wieder beseitigt wurden). Zu dem stand das betreffende Gebiet nach Ende der Bergbautätigkeit dem Naturhaushalt wieder zur Verfügung, so dass von einer Wiedernutzbarmachung ausgegangen werden kann. Daneben steht der Bau des Kanals nicht im Zusammenhang mit der vorerghenden Bergbautätigkeit und ist somit nicht als Maßnahme zur Wiedernutzbarmachung anzusehen. Vielmehr stellt die beabsichtigte Schaffung des Kanals einen neuen naturschutzfachlichen Eingriff dar, der das Ziel verfolgt, ein künstliches Gewässer zu schaffen, das nicht aufgrund der Sanierung der vorerghenden Bergbautätigkeit notwendiger Weise hergestellt werden muss. Die Herstellung des Kanals ist jedenfalls nicht als Ausgleich für den bergrechtlichen Eingriff anzusehen. Der Kanal dient klar der Verwirklichung des Tourismuskonzepts der Stadt Leipzig und hat dabei den Vorteil, auch als Hochwasserschutzmaßnahme zu dienen. Demnach ist

für das gesamte Gebiet, das für die Herstellung des Harth-Kanals in Anspruch genommen wird, eine Kompensation nach dem BNatSchG bzw. SächsNatSchG vorzunehmen. Die Planunterlagen sind in diesem Sinne zu überarbeiten und die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung neu vorzunehmen. Dabei sollte dem Umstand gebührend Rechnung getragen werden, dass es sich bei dem Gebiet zwischen Cospudener und Zwenkauer See nach der regional-planerischer Ausweisung um ein Vorranggebiet Waldschutz handelt. Hierbei stellt sich die Frage, inwiefern das Vorhaben überhaupt aus regionalplanerischer Sicht zulässig ist, da es sich bei Eingriffsgebiet ausschließlich um Vorbehalts- und Vorranggebiete Natur und Landschaft sowie Waldschutz handelt (insofern verwundert die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes, der sich wohl hier maßgeblich auf die Erholungsnutzung bezogen hat). In den Planunterlagen wird auf diesen Konflikt jedenfalls unzureichend eingegangen.

Neben der fehlerhaften Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist weiterhin der Umfang als auch die Verwirklichung der Kompensation nach der vorliegenden Genehmigungsplanung unklar. Es wird beabsichtigt, nach Fertigstellung des Kanals die zu rodenden und zu verändernden Flächen zu ermitteln und zu bilanzieren und danach den Kompensationsumfang zu ermitteln. Der Landschaftspflegerische Begleitplan führt dazu aus:

„Die bereit gestellte Ersatzaufforstungsfläche reicht für die zum gegenwärtigen Zeitpunkt ermittelten Rodungsflächen nicht aus. Gemäß Abstimmungen zwischen LMBV und dem Landkreis Leipzig im April 2016 wird nach Fertigstellung des Harthkanals eine abschließende Bilanzierung der tatsächlich gerodeten Flächen durchgeführt, da Änderungen bzgl. der erforderlichen Rodungsflächen im Zuge der Baumaßnahme nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Es wird davon ausgegangen, dass die zur Herstellung des Harthkanals erforderlichen temporären und dauerhaften Waldumwandlungen durch Ersatzpflanzungen und Wiederaufforstungen vollständig ausgeglichen werden können.“ (S. 86)

Hierin ist ein Verstoß gegen naturschutzrechtliche Vorschriften (§ 13, 15 BNatSchG) zu sehen, da die Beeinträchtigungen nicht zeitgleich kompensiert werden sollen. Der erforderliche Kompensationsumfang ist vor Durchführung eines Projektes zu ermitteln und durch entsprechende Nebenbestimmungen oder auch vertragliche Vereinbarungen (städtebaulicher Vertrag) und dingliche Sicherungen zu gewährleisten. Sollten bei Durchführung des Projektes abweichende Eingriffe notwendig werden (weitere Rodungen) sind diese im Rahmen einer Planänderung festzustellen und der weitere Kompensationsbedarf festzustellen. Das nach den Planunterlagen in Bezug auf die Kompensation des Eingriffs geplante Vorgehen ist als unbestimmt und unzulässig anzusehen und steht ungeachtet der weiteren benannten Fehler der Plangenehmigung entgegen.

### 3. Entgegenstehende anderweitige Planungen

Der vorgesehene Kanal verläuft von der südlichen Spitze des Cospudener See zur nordöstlichen Spitze des Zwenkauer Sees. Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei diesen Gebieten (südliche Spitze Cospudener See und nordöstliche Spitze Zwenkauer See) um nach dem geltenden Regionalplan Westsachsen um Vorranggebieten Natur und Landschaft. Direkt an der geplanten Einfahrt des Kanals aus dem Zwenkauer See befindet sich eine Insel, die gerade für eine Vielzahl von Vogelarten einen besonders schutzwürdigen Lebensraum darstellt. Aufgrund der hohen Anzahl von prognostizierten Schifffahrtbewegungen durch den Kanal und durch die Fahrtrinne direkt entlang der Insel, ist davon auszugehen, dass die hier angesiedelten Vogelarten durch akustische und optische Störreize beeinträchtigt werden. Diese von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen werden in der vorliegenden Genehmigungsplanung völlig unberücksichtigt gelassen und sind daher zwingend bei der Überarbeitung der Unterlagen zu berücksichtigen.

Des Weiteren bleibt die parallel verfolgte Planung der Landesdirektion über die Schifffbarkeit des Zwenkauer Sees unberücksichtigt und steht zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Widerspruch (siehe Projektplanung Landesdirektion Sachsen, Abteilung 4, Feststellung der Fertigstellung des Zwenkauer Sees, 2.02.2016). Danach ist es vorgesehen, den Bereich um die Insel (Insel + Sicherheitsabstand) zu einem Verbotsbereich für die Schifffahrt per Allgemeinverfügung zu erklären. Dieser vorgesehene Verbotsbereich belegt die eindeutige Schutzwürdigkeit dieses Lebensraumes und dient maßgeblich der Vereinbarkeit der Schifffbarkeit des Zwenkauer Sees mit naturschutzfachlichen Belangen. Nach der vorgelegten Genehmigungsplanung für den Harthkanal führt die Fahrtrinne direkt auf die Insel zu. Der Verbotsbereich wird durch die Planung völlig missachtet und bleibt unberücksichtigt. Auch der Artenschutzrechtliche Beitrag der Genehmigungsplanung geht auf diese Beeinträchtigungen nicht ein. Dabei ist zu bedenken, dass die Insel im Bereich der nordöstlichen Spitze des Zwenkauer Sees sowohl durch baubedingte Störungen (Herstellung der Mole bis kurz vor der Insel) als auch durch betriebsbedingte Störungen (optische und akustische Reize durch Boote und Schiffe) unterliegt. Hierdurch können die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden, wobei durch eine vorzunehmende Bestandsaufnahme zu klären ist, welche Vogelarten sich in diesem Gebiet aufhalten.

Die Beeinträchtigungen sind jedenfalls durch den Vorhabenträger zu vermeiden. Gegebenenfalls muss die Einfahrt in den Kanal verschoben werden oder es müssen zeitliche Beschränkungen für die Durchfahrt durch den Kanal getroffen werden (Nebenbestimmungen), um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Da hier jedoch zunächst die betroffenen Vogelarten ermittelt werden müssen um Schutzvorkehrungen zu konzipieren, wird an dieser Stelle darauf verzichtet, Nebenbestimmungen detailliert zu formulieren (wie im Schreiben der LDS gefordert).

#### **4. Schädliche Gewässeränderungen und ökologische Durchgängigkeit**

Vom Vorhabenträger wird beabsichtigt, das überschüssige Wasser aus dem Zwenkauer See in den Cospudener See abzuleiten. Hierbei ist zu beachten, dass der Zwenkauer See auch mit Sumpfungswasser aus dem Braunkohletagebau Peres gespeist wird. Des Weiteren ist gegenwärtig bekannt geworden, dass der Betreiber des Kohlekraftwerks Lippendorf Abfälle aus dem Kraftwerksbetrieb in den entstandenen Braunkohletagebaulöchern verbracht hat und unter anderem zu Böschungssicherung eingesetzt hat. Es ist folglich nicht überraschend, dass sowohl der Grundwasserkörper (chemischer als auch mengenmäßiger Zustand nach WRRL als schlecht bewertet) als auch die Oberflächengewässer erheblich mit Schadstoffen belastet sind.

Werden wie vorliegend beabsichtigt, die beiden Seen verbunden, besteht die Gefahr, dass sowohl der Cospudener See als auch die nachfolgend zusammenhängenden Fließgewässer (Floßgraben, Pleiße, Elster) durch die zufließenden Schadstoffe in ihrem chemischen Zustand negativ verändert werden. Die Gefahr besteht gerade auch durch Sulfatbelastungen, die für ehemalige Braunkohletagebaugebiete reichlich bekannt sind. Seitens des Vorhabenträgers wird anerkannt, dass es bei einer Überleitung aus dem Zwenkauer See zu einer signifikanten Erhöhung des Sulfatgehaltes in den o.g. Gewässer kommt. Hierin ist eine schädliche Gewässeränderung im Sinne von § 3 Nr. 10 WHG. Gleichzeitig ist darin eine Verschlechterung des chemischen Zustands nach der WRRL zu sehen. Das Vorhaben bedarf daher einer Ausnahme nach Art. 4 Abs. 7 WRRL die durch den Vorhabenträger besonders zu begründen ist (diese Begründung jedoch in den Planunterlagen fehlt).

Schädliche Gewässeränderungen sind durch Erlass von Nebenbestimmungen zu verhindern und auszuschließen. Hier könnte eine Nebenbestimmung darin bestehen, die Einleitung zu untersagen, wenn ein kontinuierliches Monitoring der Wasserbeschaffenheit des Zwenkauer Sees darauf hindeutet, dass für die nachfolgenden Gewässer erhöhte Schadstoffwerte bzw. eine Verschlechterung des chemischen Zustands zu erwarten ist.

In Bezug auf die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Kanals ist anzumerken, dass es sich bei dem Zwenkauer See um ein Stillgewässer handelt. Dieser (wenn auch künstlich angelegte) See hat die Eigenschaften, dass dort gerade keine wandernden Fischarten vorkommen, da Seen in der Regel keine Abflüsse haben, die Wanderbewegungen von Fischarten zulassen. Soweit wandernde Fischarten im See vorhanden sind (z. B. Aale), sind diese auf den Besatz durch Angler zurückzuführen. Es steht außer Frage, dass eine mögliche Verbindung des Zwenkauer und Cospudener Sees auch die Anforderungen an die ökologische Durchgängigkeit zu gewährleisten hat. Eine vorgesehene Fischabstiegsmöglichkeit ist daher begrüßenswert. Allerdings sollte nicht wie in den Antragsunterlagen der falsche Eindruck erweckt werden, dass

die Verbindung des Zwenkauer und Cospudener Sees auch in Hinsicht auf Verbesserung der Lebensbedingungen der Fischfauna notwendig wäre.

#### 5. Zusammenfassung

Der BUND kann dem Antrag seitens der LMBV in der gegenwärtigen Form nicht zustimmen. Es liegen durchgreifende Bedenken gegen die Inhalte als auch gegen die Form der Planung vor. Die Voraussetzungen für die Anwendung eines Plangenehmigungsverfahrens nach § 68 Abs. 2 WHG liegen nicht vor und weiterhin werden öffentlich-rechtliche Vorschriften im Sinne von § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG nicht erfüllt. Der Antrag ist daher seitens der Genehmigungsbehörde abzulehnen.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und um Benachrichtigung, inwiefern unsere Stellungnahme im Rahmen des Abwägungsergebnisses berücksichtigt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. David Greve  
*Landesgeschäftsführer*